



# Mandanteninformation

## Gesundheitsrecht

APRIL 2009

### **Schiedsstelle Niedersachsen setzt Preisnachlass in Höhe von 10 Prozent fest**

#### **1. Gegenstand des Verfahrens**

Gem. § 4 Abs. 2a Satz 1 KHEntgG sollen die Vertragsparteien im Jahr 2009 für Mehrleistungen eine niedrigere Vergütung vereinbaren, indem sie für diese Mehrleistungen einen Abschlag von dem Landesbasisfallwert festlegen. Dieser Abschlag wird in der Gesetzesbegründung als „Preisnachlass“ bezeichnet (BT-Drs. 16/11429, S. 58). Die konkrete Höhe des Preisnachlasses ist nicht geregelt und daher bundesweit zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen streitig.

Mit Beschluss vom 28. April 2009 hat die Schiedsstelle Niedersachsen erstmals zu dieser Rechtsfrage entschieden.

#### **2. Entscheidungsinhalt**

Nach Auffassung der Schiedsstelle Niedersachsen darf sich ein Preisnachlass nicht an den variablen Kosten der zu vereinbarenden Mehrleistungen orientieren. Die entsprechende Forderung der Krankenkassen wurde zurückgewiesen.

Vielmehr hat die Schiedsstelle vor dem Hintergrund des bisherigen DRG-Systems einen Preisnachlass in Höhe von 10 Prozent festgesetzt.

Ein Abschlag auf die bundeseinheitlichen Zusatzentgelte ist nach Auffassung der Schiedsstelle nicht zu gewähren, da sich der Wortlaut des § 4 Abs. 2a Satz 1 KHEntgG lediglich auf den Landesbasisfallwert bezieht und dieser nur für die Abrechnung der Fallpauschalen gilt.

Der Abschlag für die Mehrleistungen wurde von der Schiedsstelle auf alle Bewertungsrelationen umgelegt.

Die Entscheidung der Schiedsstelle ist noch nicht schriftlich niedergelegt. Sobald uns der Beschluss der Schiedsstelle vorliegt, werden wir über die Begründung näher informieren.

Ansprechpartner:

Dr. Thomas Vollmöller  
Rechtsanwalt  
+49 / 89 / 29033-129  
vollmoeller@seufert-law.de